

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1899

19 (15.10.1899)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

LIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Oktober 1899.

Aus dem Vereinsleben.

Ausschuss der Aerzte.

Bericht über die Sitzung am 11. October 1899 in Karlsruhe (Hotel Germania).

Anwesend sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des entschuldigten Collegen Dr. Eschbacher. Einer Einladung waren gefolgt Herr Geheimerath Dr. Battlehner und Herr Obermedicinalrath Dr. Hauser.

I. Folgende Einläufe gelangten zur Besprechung und Beschlussfassung. Von Seiten Grossherzoglichen Ministeriums:

a. Die Revision der kaiserlichen Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.

Nach eingehender Berathung wurde die im Entwurf vorgelegte Antwort des Obmanns gutgeheissen.

b. Die vom Vorort der Orts- und freien Cassen in Freiburg durch Eingabe vom 11. Juni 1899 angestrebte Erlassung einer Taxordnung nach Preussischem Muster wurde, da die ärztlichen Vereine sich nur dann zur Annahme bereit erklärt haben, wenn die ganze Preussische Taxordnung zur Annahme gelange, vom Vorort wieder zurückgezogen.

c. Die Zusendung der statistischen Mittheilungen über die Bewegung der Bevölkerung, sowie die medicinische und geburtshülfliche Statistik für das Jahr 1897 wurde verdankt; dieselben befinden sich wohl bereits in den Händen der Aerzte.

d. Die Antwort der Grossherzoglichen Regierung auf die Eingabe des Ausschusses vom 31. Mai d. J., betreffend die Zuziehung von geeigneten Aerzten zu den Berathungen der Krankencassenvorstände in rein ärztlichen Fragen lautet zustimmend, und überlässt es den ärztlichen Vereinen, mit den betreffenden Vorständen von kleineren Cassen und in beschränkteren Bezirken, woselbst keine stabile Organisation mit den Aerzten besteht, ins Benehmen zu treten.

e. Auf die Vorstellung des Aertzlichen Ausschusses vom 20. Juni d. J., betreffend die in Preussen zur Ausführung gelangte Verordnung des Anbringens von Abschriften der Recepte auf den Arzneibehältern, nimmt die Grossherzogliche Regierung vom Erlass einer solchen Verordnung Umgang.

f. Die in einer Disciplinarverhandlung über einen Collegen verhängte Geldstrafe von Einhundert Mark überweist das Grossherzogliche Ministerium der Aertzlichen Unterstützungscasse.

Ueber die Beschwerde eines Arztes in amtlicher Stellung, eine Entscheidung herbeizuführen, erklärte sich der Ausschuss z. Z. als nicht competent und wird die Angelegenheit vertagt.

Aus einer Zuschrift des Congrès international de médecine professionnelle et de Déontologie médicale geht hervor, dass für Deutschland im Comité die Herren Dr. Lent in Cöln, Dr. Schwalbe in Berlin und Dr. Wallichs in Altona fungiren, an welche sich etwaige Theilnehmer am Congress zu wenden haben.

Eine Eingabe der ärztlichen Vereine an den Ausschuss, betreffend die Besserstellung der Gemeindehebammen, respective deren Aufnahme in die Gemeindeversicherung wird dem Collegen Dr. Ritter, desgleichen der Entwurf zu einer eventuellen Antwort an die Versicherungsanstalt Baden dem Collegen Dr. Lindmann zum Referat in der nächsten Sitzung übergeben.

II. Der Entwurf einer Revision der deutschen Prüfungsordnung, über welchen der Obmann referirt, gibt Veranlassung zu einer umfassenden Discussion, an der sich die beiden Herren Medicinalreferenten aufs lebhafteste betheiligten.

In der Generaldiscussion betonte College Lindmann, dass der neue Examenentwurf die erhoffte Besserung nicht bringe, dass das Studium zwar eine Verlängerung erfahre, dass auch das Examen durch zeitgemässes Hinzufügen von einzelnen Zweigen der Wissenschaft um ein Geringes schwerer werden dürfte, dass aber gerade die Anforderungen, welche im Laufe der letzten zehn Jahre theils auf den Aertztagen, theils von hervorragenden Klinikern bei Neuschaffung einer Prüfungsordnung in den Vordergrund gestellt wurden, eine Berücksichtigung nicht gefunden haben.

Das Examen wird nach wie vor in Etappen abgelegt, der zu Prüfende kann sich jahrelang an demselben versuchen und auch bei äusserster Mittelmässigkeit kaum jemals durchfallen.

Gerade im Hinblick auf den bequemen Examenmodus, wie solcher in keinem andern Fach existirt, wird das Studium der Medicin auch in Zukunft ein begehrenswerthes bleiben und unser früher so geachteter Stand kaum an Ansehen gewinnen.

Der vorgelegte Entwurf erfuhr eine sorgfältige Durchberathung und die Collegen Lindmann und Dressler werden mit Ausarbeitung der Beschlüsse und Uebergabe unserer Anschauungen an Grossherzogliches Ministerium betraut.

Aus Wissenschaft und Praxis.

Erwiderung auf die Mittheilung des Vorstandes der Versicherungsanstalt Baden an die Aerzte im Grossherzogthum Baden vom 1. September d. J.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt Baden hat in Nr. 17 der »Aerztlichen Mittheilungen« als Entgegnung auf meine Bemerkungen zu seinem Erlass vom 13. Juni d. J. eine Reihe von Mittheilungen und Erklärungen veröffentlicht, welche eine eingehendere Betrachtung um so mehr erfordern, als durch sie verschiedene neue Momente in die Discussion hineingebracht werden, die nicht unwidersprochen bleiben dürfen.

Wenn der Vorstand der Versicherungsanstalt nochmals betont, dass die Letztere keine gesetzliche Pflicht habe, die ärztlichen Zeugnisse zu honoriren, so habe ich in meinen Bemerkungen zu dem Erlass vom 13. Juni bereits deutlich genug darauf hingewiesen, wie es mit dieser Verpflichtung bestellt ist, wenn die Zeugnisse unter den von der Anstalt geforderten Bedingungen ausgestellt werden müssen. Diese Ausführungen, welche dem Standpunkte entsprechen, den die ärztlichen Ständevertretungen stets verfochten haben und der auch von verschiedenen Versicherungsanstalten im Principe anerkannt worden ist, sind vom Vorstande der Versicherungsanstalt Baden in ihren wesentlichen Theilen nicht widerlegt worden. Was nun die Angabe anbelangt, dass von 22 Versicherungsanstalten 20 kein Honorar zahlten, 4 Anstalten 2—3 Mark und weitere 4 5—9 Mark, so ist diese Aufstellung insofern unvollständig, als sie sich nicht auf alle im Reiche vorhandenen Versicherungsanstalten erstreckt und es nicht ausgeschlossen ist, dass ein Theil der fehlenden die Atteste honorirt. Sie ist aber vor Allem deshalb ungenügend und gibt ein unrichtiges Bild von den diesbezüglichen Verhältnissen, weil sie sich nur auf die Zeugnisse für Heilverfahrensanträge und nicht auch auf diejenigen erstreckt, welche im Invalidisirungsverfahren ausgestellt werden. Diese können aber um so weniger ausser Betracht gelassen werden, als auch deren Honorirung den Versicherungsanstalten gesetzlich nicht zur Pflicht gemacht wurde und ihre Zahl die der Heilverfahrensatteste weit übersteigt. Nun honoriren aber eine grössere Anzahl von Anstalten die Invaliditätszeugnisse mit 5 Mark und höher (die schlesische Anstalt zahlt sechs Mark) und es ist wohl selbstverständlich, dass diese Anstalten, wenn sie überhaupt dazu übergehen, auch die Heilverfahrensatteste zu honoriren — was ja nur eine Frage der Zeit ist — sie für Letztere auch denselben Betrag zahlen werden wie für erstere*).

Die Anstalt Baden honorirt aber auch die Invaliditätszeugnisse nur mit drei Mark und auch dieser durchaus ungenügende Satz ist seinerzeit ohne vorhergehende Vereinbarung mit der Vertretung der Aerzteschaft festgestellt worden. Alles aber, was in Bezug auf die Heilverfahrenszeugnisse gesagt worden, gilt auch für die Invaliditätszeugnisse, und wenn die Frage einmal grundsätzlich geregelt werden soll, muss dies für beide Arten von Zeugnissen in gleicher Weise geschehen.

Es ist indessen vom principiellen Standpunkte aus im vorliegenden Streitfalle auch zunächst völlig gleichgültig, wie viele Anstalten die Forderungen der Aerzte erfüllen; die vom Vorstande der Versicherungsanstalt Baden selbst constatirte Thatsache, dass mehrere derselben dieses thun und zwar zum Theil weit über das vom Ärztlichen Ausschuss geforderte Maass hinaus (bis 9 Mark), beweist, wie gerechtfertigt die Forderungen der Aerzte sind und wie leicht sie von den Versicherungsanstalten erfüllt werden können. Damit muss aber auch der Versuch als völlig missglückt erscheinen, das Vorgehen der Versicherungsanstalt Baden mit den Verpflichtungen sparsamster Verwaltung zu erklären, denn diese Verpflichtung besteht für alle diejenigen Anstalten, welche die Forderungen der Aerzte sowohl hinsichtlich der Invaliditäts- wie der Heilverfahrensatteste erfüllen, in demselben Maasse und es wird wohl Niemanden beikommen, zu behaupten, dass diese Anstalten mit

*) In einer bezüglich der Anstalt Schlesien nachträglich uns zugegangenen Notiz heisst es: „Für Atteste betreffend Uebnahme des Heilverfahrens hat unsere Anstalt bisher kein Honorar bezahlt, indem sie von der Ansicht ausging, dass dies keine Pflicht der Anstalt sei. Vom 1. Januar 1900 ab werden indessen besondere Formulare auch für diese Atteste eingeführt und dafür wird die Anstalt ein Honorar von fünf Mark zahlen“. Der Anstalt Baden sei dies zur Nachahmung empfohlen.

dem ihnen anvertrauten Vermögen leichtsinnig wirthschafteten. Da dieser Grund somit von uns Aerzten in keiner Weise als berechtigt anerkannt werden kann, zumal da die finanzielle Lage der Versicherungsanstalt Baden eine durchaus günstige ist und die geringe Ausgabe für ärztliche Atteste überhaupt nicht in Betracht kommt den ganz bedeutenden Verwaltungskosten gegenüber, bei denen doch auch nicht in übertriebener Weise gespart wird, so fehlt für die Zurückweisung der Forderungen des Aertzlichen Ausschusses auch nach den neuesten Erklärungen des Vorstandes die geringste Begründung. Denn auch der Hinweis darauf, dass so und so viele andere Anstalten die überall im ganzen Reiche von den Aerzten stets in gleicher Weise gestellten und als berechtigt erwiesenen Forderungen auch nicht erfüllten, kann als eine solche nicht gelten, denn Niemand kann ein Unrecht, das er einem Anderen zufügt, damit rechtfertigen, dass Andere dasselbe thun. Uebrigens soll hier nicht unbemerkt bleiben, dass verschiedene Anstalten, welche nur 2—3 Mark für die Atteste zahlen, dadurch, dass sie den attestirenden Arzt mit seinen weiteren Forderungen an den Bewerber weisen, ausdrücklich das Ungenügende des von ihnen gebotenen Honorars anerkennen. De facto mag ja damit wenig erreicht sein, aber principiell ist ein derartiges Zugeständniss doch von Bedeutung, schon desshalb, weil in der materiellen Werthschätzung, welche der ärztlichen Thätigkeit besonders auf dem Gebiete der socialen Gesetzgebung zu Theil wird, gewissermassen auch ein Maassstab liegt für die Anerkennung ihres ideellen Werthes. Deswegen vor Allem und nicht wegen des pecuniären Vortheils, der so gering ist, dass er für den einzelnen Arzt überhaupt nicht der Rede werth ist, fordern wir Aerzte in dem vorliegenden Falle ein angemessenes Honorar für unsere Thätigkeit. Wie gering die Letztere trotz aller Redensarten von der Unschätzbarkeit ärztlicher Zeugnisse vom Vorstande der Versicherungsanstalt Baden geschätzt wird, das geht aus der ganzen Art und Weise hervor, wie er den Aerzten seine Bedingungen mit Umgehung ihrer gesetzlichen Vertretung in eigenmächtiger Weise aufzuocroiren sucht und aus dem Tone, in welchem die diesbezüglichen Bekanntmachungen gehalten sind, der mit Recht die Entrüstung weiter ärztlicher Kreise hervorgerufen hat. Die Badischen Aerzte sollten, das mag nochmals betont werden, einmüthig die Zumuthung, ohne die Zustimmung des Aertzlichen Ausschusses die Attestfrage lediglich durch ein Decret des Vorstandes der Versicherungsanstalt regeln zu lassen, energisch zurückweisen. Das ist für sie ein unabweisbares Erforderniss der Achtung vor dem eigenen Stande und seiner selbstgewählten Vertretung. Die Ausrede des Vorstandes der Versicherungsanstalt, dass er zu seinem Vorgehen sich veranlasst gesehen habe, weil die 1^{1/2} jährigen Verhandlungen mit dem Aerzte-Ausschuss zu keinem Ergebnisse geführt hätten, kann für uns Aerzte in keiner Weise stichhaltig sein. Es würde ihm höchstwahrscheinlich ein Leichtes gewesen sein, mit dem Ausschusse zu einer Verständigung zu gelangen, besonders wenn er in der Frage der Harn- und Sputumuntersuchung die Zugeständnisse hätte machen wollen, die in dem Rundschreiben vom 1. September thatsächlich gemacht sind. Dass diese Frage das hauptsächliche Streitobject zwischen dem Vorstande der Versicherungsanstalt und dem Aertzlichen Ausschusse war, geht aus dem Protokolle der Sitzung des Letzteren vom 27. Mai d. J. hervor, in welchem es heisst: »Weil aber die übliche Urinuntersuchung auf Zucker und Eiweiss, sowie die mikroskopische Sputabesichtigung und dergleichen als ausserordentliche Untersuchungen nicht angesehen werden etc., so ist der Aertzliche Ausschuss nicht in der Lage, den Kreisvereinen die Annahme der in Aussicht gestellten Honorarsätze zu empfehlen.« Denselben Standpunkt nun, welchen

er in dieser Frage dem Aertzlichen Ausschusse gegenüber eingenommen, vertritt der Vorstand der Versicherungsanstalt auch noch in dem Erlass vom 13. Juni. Denn in demselben heisst es: »Die Vergütung beträgt 3 Mark für die Begutachtung einer Person. In Ausnahmefällen, wenn der Arzt schwierige und zeitraubende Untersuchungen lediglich der Begutachtung wegen vorgenommen hat, kann die Gebühr auf 5 Mark erhöht werden. Die üblichen Urinuntersuchungen und mikroskopische Sputa-Besichtigungen fallen nur ausnahmsweise unter diese Bestimmung«.

Hier ist also mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, dass bei Harn- und Sputumuntersuchungen nur ausnahmsweise die erhöhte Vergütung eintreten sollte, auch dann wenn sie lediglich der Begutachtung wegen vorgenommen wurden. Wenn nun dem gegenüber in dem Rundschreiben vom 1. September gesagt wird:

»Soweit die Zeugnisse, von den behandelnden Aerzten ausgehen, ist wohl zweifellos, dass Harn-, Sputa- und dergleichen Untersuchungen, welche nothwendig waren, um Art und Stand der Krankheit zu erkennen, in der Regel der Behandlung wegen gemacht worden sind, nicht lediglich wegen des Zeugnisses; sie können somit nur ausnahmsweise die Erhöhung des Zeugnishonorars rechtfertigen«.

so heisst das doch nichts anders, als dass diese Untersuchungen jedesmal und nicht nur ausnahmsweise besonders honorirt werden sollen, dann, wenn sie lediglich der Begutachtung wegen vorgenommen worden sind. Das ist aber das, was der Aertzliche Ausschuss offenbar verlangt hat, und was in dem Erlass vom 13. Juni noch nicht zugestanden wurde. Alles Andere in dem obigen Satze enthaltene charakterisirt sich lediglich als eine Verlegenheitsausrede; denn dass ein Arzt bei Ausstellung irgend eines Gutachtens nicht diejenigen Untersuchungen in Anrechnung bringen wird, die er ganz unabhängig von diesem früher zu diagnostischen Zwecken bei dem Kranken vorgenommen, ist so selbstverständlich, dass man gar nicht zu begreifen vermag, wie nur Jemand auf diesen Gedanken kommen kann.

Wenn nun in den »Mittheilungen« vom 1. September ferner gesagt wird, dass die ärztlichen Zeugnisse auch im Falle der Ablehnung des Heilverfahrens honorirt werden sollen, so ist damit ein weiterer wesentlicher Differenzpunkt beseitigt. Aus dem in diesem Punkte höchst unklar und verworren sich ausdrückenden Erlass vom 13. Juni hat Jeder, mit dem ich darüber gesprochen, das Gegentheil herausgelesen und die Schuld für das Missverständniss trägt lediglich der Vorstand der Versicherungsanstalt, denn die deutsche Sprache ermöglicht es Jedermann, das, was er sagen will, klar und allgemein verständlich auszudrücken. Die übrigen Erklärungen sind von keiner principiellen Bedeutung, doch soll der Auffassung entgegengetreten werden, als ob das Zeugnisformular, auch wenn es mit Hülfe des Aertzlichen Ausschusses entworfen worden, lediglich zur Erleichterung der Bemühungen des Arztes diene. Im Gegentheil dient das Formular in erster Linie den Zwecken der Versicherungsanstalt. Sie und nicht die Aerzte hat bestimmte Forderungen bezüglich des Inhaltes der Atteste gestellt und in ihrem Interesse liegt es vor Allem, dass dieser Inhalt ein vollständiges Krankheitsbild gebe. Für den Arzt wie den Bewerber würde es völlig ausreichend sein, wenn einfach bescheinigt würde, dass bei dem Letzteren wegen einer bestimmten Erkrankung ein Heilverfahren angezeigt sei. Alles übrige dient lediglich zur Orientirung der Versicherungsanstalt, welche allerdings für sie unbedingt erforderlich ist, für deren Kosten sie aber auch logischerweise aufzukommen hat. Nun hat

der Vorstand der Versicherungsanstalt Baden ausser der Abgabe der auf den Erlass vom 13. Juli und meine Besprechung desselben bezüglichen Erklärungen es für angezeigt gehalten, mit versteckten Drohungen und Vorwürfen gegen die Aerzte vorzugehen.

Was zunächst die Drohung anbelangt, eventuell nach dem Vorgange einiger anderer Versicherungsanstalten Vertrauensärzte anzustellen, respective die Kranken an beamtete Aerzte zur Begutachtung zu verweisen und nur deren Atteste zu honoriren, so können die Aerzte der Verwirklichung derselben in grösster Ruhe entgegensehen. Die materielle Seite dieser ganzen Zeugnissfrage ist für sie so unbedeutend der principiellen gegenüber, dass Letztere allein in Frage kommen kann. Auch ist es sicher, dass viele Aerzte des Landes froh sein würden, wenn sie sich mit der Versicherungsanstalt überhaupt nicht mehr zu beschäftigen brauchten. Im Uebrigen ist es anzuerkennen, dass der Vorstand der Versicherungsanstalt seine zukünftigen Absichten so offen ausgesprochen hat; die Standesvereine werden um so eher in der Lage sein, zu dieser Vertrauensarztfrage Stellung zu nehmen.

Weit schwerer als diese bedeutungslose Drohung fällt der Vorwurf in Waagschale, dass die Versicherungsanstalt Baden, welche nur von Aerzten geleitete Kliniken, Bäder, Heilanstalten für ihre Kranken benütze, dessen ungeachtet die geringsten Erfolge zu verzeichnen hätte.

Und zur Bekräftigung dieser den versteckten Vorwurf der mangelhaften Leistungsfähigkeit der in Betracht kommenden Kliniken, Bäder und Heilanstalten enthaltenden Behauptung wird die Statistik des Reichsversicherungsamtes ins Feld geführt, nach welcher von 100 Behandelten des Jahres 1898 dauernd erwerbsfähig geworden seien:

bei Lungenschwindsucht im Deutschen Reich	74,	in Baden	37
bei sonstigen Krankheiten	>	>	20.

Liegt nicht in dieser nackten Nebeneinanderstellung von Zahlen ein stummer Vorwurf der Unfähigkeit der beim Zustandekommen eines solchen kläglichen Resultates mitwirkenden Aerzte, wie er auch mit Worten nicht deutlicher erhoben werden kann? Gegen eine derartige Unterstellung muss aber so lange aufs entschiedenste protestirt werden, als nicht das ganze Material bekannt ist, auf welchem diese Statistik sich aufbaut und die Gesichtspunkte klar gelegt sind, welche bei den einzelnen Anstalten für die Erklärung der dauernden Erwerbsfähigkeit massgebend sind. Wie nöthig dieses ist, geht vor Allem aus der jeden halbwegs Sachverständigen geradezu verblüffenden Aufstellung hervor, wonach von den im Jahre 1898 behandelten Tuberculösen am Ende der Cur 76 % dauernd erwerbsfähig gewesen seien. Andere Statistiken drückten sich in dieser Beziehung viel vorsichtiger aus. So heisst es z. B. in den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes über die im Jahre 1897 in Lungenheilstätten behandelten Kranken, dass bei diesen 69 % erfolgreiche Behandlungen erzielt worden seien, und 63 % der Behandelten am Ende des Jahres für absehbare Zeit als erwerbsfähig zu betrachten gewesen seien, und die Berichte der Berliner Heilstätten sprechen nur von »sehr gebesserten, gebesserten und nicht gebesserten« Fällen. Der zur Verfügung stehende Raum gestattet es nicht, näher auf diese Angelegenheit einzugehen, dringend nothwendig aber erscheint es, dass einer der in Betracht kommenden Anstaltsärzte sich zu der Statistik des Vorstandes der Versicherungsanstalt äussert und den in derselben enthaltenen Vorwurf entkräftet.

Noch mehr gilt dies für die an sonstiger Krankheit behandelten Fälle, bei denen gar nur 20 % Erfolge erzielt sein sollen, besonders wenn man bedenkt, dass nach der Statistik des Jahres 1897 derartige Fälle die der Tuberculosen weit überwiegen (circa 64 % gegen 36 %). Dazu kommt, dass in Baden eine grosse, wenn nicht die grössere Zahl gerade dieser Fälle in den verschiedenen Universitätskliniken des Landes behandelt wird; trotzdem die angeblich schlechten Erfolge. Dass Letztere nicht damit erklärt werden können, dass viele Anträge auf Heilverfahren zu spät oder in nicht geeigneten Fällen gestellt würden, ist zweifellos. Wenn dies auch einigen Einfluss haben mag, so wird dieser Uebelstand auch anderwärts gerade so mitsprechen wie in Baden und die auffallend schlechten Resultate der Badischen Statistik sind daraus allein nicht herzuleiten. Bis das Gegentheil bewiesen ist, muss man annehmen, dass die Erklärung in der Badischen Statistik selber zu suchen ist, in den von anderen verschiedenen Gesichtspunkten, welche bei ihrer Aufstellung massgebend waren. Jedenfalls liegt eine völlige Aufklärung ebenso sehr im Interesse der Badischen Aerzte, deren wissenschaftliches Ansehen durch die Veröffentlichung der Versicherungsanstalt geschädigt worden, als in den der Versicherungsanstalt selber. Denn wenn bei der Durchführung des Heilverfahrens in Baden in der That Missstände vorhanden sein sollten, die anderwärts vermieden werden, so kann nur durch eine offene Darlegung Abhilfe geschaffen werden. Vertrauensärzte werden da auch nicht viel helfen.

Wenn der Vorstand der Versicherungsanstalt am Schlusse seiner Mittheilung vom 1. September behauptet, kein Arzt im Lande werde glauben, dass solche Artikel wie der in Nr. 15 dieses Blattes der Sache förderlich sein könnten, so gibt er sich hinsichtlich der Anschauung der Aerzte in dieser Frage einer grossen Täuschung hin. Im Uebrigen widerspricht er sich in sofern selber, als er auf Grund dieses Artikels Zugeständnisse gemacht und Erklärungen abgegeben hat, welche den ärztlichen Vereinen ihre Stellungnahme zu dem Angebot der Versicherungsanstalt wesentlich erleichtern. Darin liegt aber eine Förderung der Sache.

In welcher Weise die Vereine zu der Angelegenheit etwa Stellung nehmen könnten, ist in der ersten Besprechung in Nr. 15 dieses Blattes angedeutet worden.

Bongartz.

Zeitung.

Ordensverleihungen. Seine Königliche Hoheit der Grosseherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Hofrath und Bezirksarzt Dr. Hugo Wolf in Mosbach und dem Hofarzt Dr. Max Dressler in Karlsruhe die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniss zur Annahme und zum Tragen des ihnen von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Königlichen Kronen-Ordens III. Klasse zu ertheilen.

Anzeigen.

Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden
das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospective durch die Aerzte. 328]21.16

<p>MATTONI'S GISSHÜBLER reinster alkalischer SAUERBRUNN</p>	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Ath- mungs- u. Verdauungs- organe, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p>	<p>Kur- und Wasserheil- Anstalt Giesshübl Sauerbrunn bei Karlsbad. Trink- und Badekuren. Klimatischer u. Nachkurort.</p>
<p>Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest. 318 in. 8</p>		

Hygiama

seit 1891 klinisch vielfach erprobtes diätet. Nähr- und Stärkungsmittel.
 (Zusammengesetzt aus condens. Milch, Gersten- und Weizenmehl,
 Zucker und Kakao.)

Wegen seiner Leichtverdaulichkeit und hohen Nährkraft indicirt bei:
 Magen- u. Darmleiden, Anaemie, Chlorose, Nervosität, Hyperem. gravid.,
 Typhus abdom., künstl. Ernährung, Scrophulose, Reconvalescenz.
 In vielen Hospitälern und Irrenanstalten ständig im Gebrauch.

Preis der Dose M. 1.60 (300 g) und M. 2.50 (500 g Inhalt).
 Vorrätig in den meisten Apotheken und Drogerien.
 Wissenschaftl. Urtheile, Analysen und Gratismuster durch
Dr. Theinhardt's Nährmittel-Gesellschaft
 Cannstatt (Württbg.). 331 | 6.5

Schömberg (Oberamt Neuenbürg)
 (Württemb. Schwarzwald).
Dr. Baudach's
Neue Heilanstalt für Lungenkranke

etwa 10 Minuten abseits des Dorfes, unmittelbar am Walde gelegen. 40 Zimmer, nur
 für Patienten bess. Stände. Centraldampfheizung, Gasbeleuchtung, Liegehallen, Bäder etc.
 Individualis. Behdlg. nach Brehmer - Deltweiler'schen Grundsätzen. Sommer- und
 Winterkur. Prospekte. Anfragen an **Dr. Baudach's Heilanstalt.**
 Leitender Arzt: Dr. G. Schröder, früher Assistent an der Brehmer'schen Anstalt Görbers-
 dorf und mehrjähriger II. Arzt im Sanatorium Hohenhonnef a. Rh. II. Arzt: Dr. A. Sternberg.

Dr. A. Stützle, Sanatorium,
Mergentheim. — Wasserheilanstalt.

„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 14 Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineralwasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Einzelpreis einer Flasche von $\frac{3}{4}$ l 75 Pfg. in der Apotheke und Mineralwasserhandlung in Bendorf (Rhein).
320]24.19
Dr. Carbach & Cie.

Klimatischer Kurort
bei Neuenbürg
Württ. Schwarzwald.
650 m. ü. d. M.
Prospekte gratis
durch die Direktion

**Sanatorium
Schömberg.**
Heilanstalt für
Lungenkranke.

Sommer- & Winterkuren.
Beste Verpflegung.
Angenehmer Aufenthalt
Mässige Preise.
Leitender Arzt Dr. Koch
früh in Falkenstein.

333]19.14.

Sanatorium Quisisana Baden Baden

Für Internen und Nervenkrankheiten: Für Frauenleiden u. chirurg. Erkr.:
Hofr. Dr. A. Obkircher, Gr. Badearzt. Med.-R. Dr. J. Baumgärtner.
Dr. C. Becker, Hausarzt. Dr. Hch. Baumgärtner.

Auskunft und Prospekte durch die Oberin und die Aerzte. 322]24.18

Für die Herren Bezirks- und Bezirksassistentenärzte!

Im Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe sind zu haben die

neuen Formulare

zur Aufstellung der

Morbidity- und Mortality-Statistik,

mit gewöhnlichen Querlinien resp. mit eingedruckten Gemeinde-Namen.

Impf-Impressen. Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche, sämmtlich auf gut satinirtes Papier **genau nach amtlicher Vorschrift** gedruckt, wir umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Verhaltens-Vorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

Den Herren Bezirksärzten empfehlen wir die lt. Erlass Grossh. Ministeriums des Innern vom 19. November 1885 vorgeschriebenen „Verhaltensvorschriften etc.“

Karlsruhe. **Malsch & Vogel**, Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

„Bromwasser“ Schutz, Tabloid⁶ Marke Organischer Substanzen.

Die registrierte Handelsmarke „Tabloid“ ist ein willkürlich gebildetes Wort, welches spezifisch bedeutet, dass alle unter dieser Marke gelieferten Waaren von Burroughs Wellcome & Co.

dargestellt sind. Die Herren Aerzte werden hñflichst ersucht, uns oder unseren Vertretern von etwaigen Unterschleibungen Mittheilung zu machen.

Eine grosse Reihe klinischer Versuche zeigt die Zuverlãssigkeit, die therapeutische Wirksamkeit und die Ueberlegenheit des

„Tabloid“ Thyreoid Gland,

welches die Gesamtsubstanz der Drũse und somit alle wirksamen Bestandtheile derselben enthãlt.*

Gleich zuverlãssig ist die Ordination anderer

„Tabloid“ Organischer Substanzen,

die ebenfalls die Gesamtstoffe der unter sachverstãndiger Controlle, dem besten und gesũndesten Material entnommenen Organe enthalten. Man vergleiche gefãlligst die klinischen Berichte, welche in medicinischen Blãttern unter den untenstehenden Daten verõffentlicht worden sind.

* Die Juchowp, vereideter Gerichtschemiker in Berlin, constatirte einen fũnfmal hõheren Gehalt an organisch gebundenem Jod, als in Tabletten gleichen Gewichts, anderer Herkunft.

„Tabloid“ Organischer Substanzen.

	Flavon á eine Tablette	ME. 2550
„Tabloid“ Bone Medulla Res. (Rotha Knochenmark) ...	0.1	2.50
„Tabloid“ Cerebrin (Gross Gehirnsubstanz) ...	0.3	2.50
„Tabloid“ Didymin (Testikelsubstanz) ...	0.3	2.50
„Tabloid“ Ovarian Substance (Eierstocksubstanz)* ...	0.3	2.50
„Tabloid“ Pancreas Substance (Bauchspeicheldrũsensubstanz) ...	0.3	2.75
„Tabloid“ Pituitary Gland Substance (Hypophys. cerebri) ...	0.13	5.00
„Tabloid“ Spinal Cord Substance (Rũckenmarksubstanz) ...	0.16	2.75
„Tabloid“ Spleen Substance (Milzsubstanz) ...	0.3	2.50
„Tabloid“ Suprarenal Gland Substance (Nierenrõhrensubstanz) ...	0.3	6.00
„Tabloid“ Thyroid Gland Substance (Thymdrũsensubstanz) ...	0.3	2.50
„Tabloid“ Thyroid Gland Substance (Schilddrũsensubstanz) ...	0.1	1.25
„Tabloid“ Thyroid Gland Substance (Schilddrũsensubstanz) ...	0.3	2.50
„Tabloid“ Thyroid Colloid Substance (Schilddrũsencolloidsubstanz) ...	0.03	3.50

* Auch in Flacon á 30 Stück Mk. 3.-

Literatũr:

Deutsche Medicinische Wochenschrift
1897, No. 18 und 20.

Berliner Klinische Wochenschrift
1897, No. 62.

Allgemeine Medicinische Central-
Zeitung 1896: No. 67; 1897:
No. 59; 1898: No. 3.

British Medical Journal 1897:
31. Juli, 11. Sept., 2. Oct.,
6. Nov., 13. Nov.

Lancet 1897:
9. Aug., 2. Oct., 18. Nov.

etc. etc.

Fabriziert von

BURROUGHS WELLCOME & CO., London E.C.

Vertreten durch

LINKENHEIL & CO., Berlin W., Genthinerstr. 19.

321]4.8

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.